

Az.: 4 L 1300/07

Ausfertigung!

Die Übersendung geschieht
zum Zwecke der Zustellung

Beschluss

In dem Verwaltungsstreitverfahren

des ~~_____~~

Antragstellers,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. Birnbaum und andere, Hohenzoller-
lernring 39-41, 50672 Köln,
Gz.: 954/07H12,

gegen

den ~~_____~~ des Magisterstudiengangs
~~_____~~
~~_____~~

Antragsgegner,

wegen vorläufiger Zulassung zum Weiterbildungsstudiengang / Masterstudiengang
Kriminologie und Polizeiwissenschaft

hat die 4. Kammer des

VERWALTUNGSGERICHTS GELSENKIRCHEN

am 29. Januar 2008

durch
den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht ~~_____~~
den Richter am Verwaltungsgericht ~~_____~~ und
die Richterin am Verwaltungsgericht ~~_____~~

b e s c h l o s s e n :

1. Der Antragsgegner wird im Wege der einstweiligen Anordnung verpflichtet, den Antragsteller im Studienjahr 2008 vorläufig zum Studium im Masterstudiengang Kriminologie und Polizeiwissenschaft zuzulassen.
Der Antragsgegner trägt die Kosten des Verfahrens.
2. Der Streitwert beträgt 3.750,00 €.
3. Der Beschluss soll den Beteiligten vorab per Fax bekannt gegeben werden.

Gründe:

Der aus der Beschlussformel ersichtliche Antrag ist gemäß § 123 Abs. 1 Satz 2 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) zulässig und begründet. Der Antragsteller hat gemäß § 123 Abs. 3 VwGO in Verbindung mit §§ 920 Abs. 2, 294 der Zivilprozessordnung (ZPO) glaubhaft gemacht, dass ihm der geltend gemachte Zulassungsanspruch nach § 4 der Studien- und Prüfungsordnung für den Weiterbildenden Masterstudiengang „Kriminologie und Polizeiwissenschaft“ an der Ruhr-Universität Bochum vom 14. Juli 2006 (StudPrO) zusteht.

Das Gericht legt dabei nach den Angaben des Antragsgegners zugrunde, dass abweichend von § 4 Abs. 2 StudPrO tatsächlich 35 Studienplätze in der hier maßgeblichen Quote der 197 Bewerber mit einem Fachhochschulabschluss zur Verfügung stehen bzw. standen. Die erforderliche Auswahl bei dem gegebenen Bewerberüberhang richtet sich insoweit gemäß § 4 Abs. 3 Satz 2 StudPrO primär nach der Examensnote. Von der daraus resultierenden Reihenfolge kann nach § 4 Abs. 3 Satz 4 StudPrO in begründeten Ausnahmefällen aufgrund besonderer Leistungen der Bewerber abgewichen werden. Bei den (Fach-)Hochschulabsolventen wird nach Satz 5 der vorgenannten Vorschrift neben der Examensnote die einschlägige Berufs- und Praxiserfahrung berücksichtigt. Aus der Systematik der Vorschrift folgt insoweit, dass die Regelung des § 4 Abs. 3 Satz 5 StudPrO u.a. für Fachhochschulabsolventen die Anforderungen für die Annahme eines begründeten Ausnahmefalles im Sinne des Satzes 4 konkretisiert, primäres Auswahlkriterium mithin auch hier die Examensnote bleibt. Für dieses Verständnis sprechen auch die eigenen Darlegungen des Antragsgegners im Schriftsatz vom 18. Januar 2008 sowie die Neuregelung des § 4 Abs. 3 in der bislang noch nicht in Kraft getretenen StudPrO vom 23. Mai 2007.

Hiervon ausgehend ist nach der von dem Antragsgegner vorgelegten Liste der zugelassenen Bewerber mit Fachhochschulabschluss aus dem Bereich der Polizei festzuhalten, dass jedenfalls die Bewerber mit den Nummern 15 bis 23 zwar wie der Antragsteller ein befriedigendes Examen abgelegt haben, aber über eine geringere Punktzahl und damit über eine schlechtere Examensnote verfügen. Warum bei diesen Bewerbern nach ihrer Berufs- und Praxiserfahrung anscheinend ein besonders begründeter Ausnahmefall i.S.d. § 4 Abs. 3 Satz 4, 5 StudPrO angenommen worden ist, hat der Antragsgegner nicht begründet. Im gerichtlichen Verfahren ist lediglich der Werdegang der Bewerber aufgelistet worden, ohne dass sich eine Bewertung und Gewichtung der aufgelisteten Umstände findet. Bei einigen Bewerbern hat der

Antragsgegner offenkundig nach deren Werdegang selbst nicht einmal ohne weiteres einen Ausnahmefall angenommen, denn er hat mit ihnen noch Auswahlgespräche geführt (vgl. § 4 Abs. 5 StudPrO). Über Inhalt und Bewertung der Auswahlgespräche finden sich indessen keine Unterlagen in den Akten. Danach kann die Auswahlentscheidung des Antragsgegners, die rechtsstaatlichen Anforderungen nicht genügt, wegen fehlender Transparenz und mangels der erforderlichen Begründung nicht nachvollzogen werden. Es drängt sich auch nicht bei jedem der mit einem schlechteren Examen zugelassenen Bewerber unter Berücksichtigung ihrer Berufs- und Praxiserfahrung die Annahme eines Ausnahmefalls auf, der ein Abweichen von dem primären Auswahlkriterium „Examensnote“ rechtfertigt. Auch wenn man zugrunde legt, dass dem Antragsgegner bei der Bestimmung des Ausnahmefalls in diesem bewertenden Bereich ein gerichtlich nur eingeschränkt überprüfbarer Beurteilungsspielraum zusteht, so kann angesichts der Regelung des § 4 Abs. 3 StudPrO grundsätzlich nicht jegliche Berufs- und Praxiserfahrung einen derartigen Ausnahmefall rechtfertigen; vielmehr müssen weitere Umstände in diesem Bereich hinzutreten. Zwar kann für alle zugelassenen Bewerber mit schlechterer Examensnote ohne weiteres festgestellt werden, dass sie über eine teilweise deutlich umfangreichere Berufserfahrung als der Antragsteller verfügen, doch hat der Antragsgegner nicht begründet, weshalb er aufgrund (welcher?) weiterer Umstände – und hier gerade bei den Bewerbern, mit denen er zusätzlich noch Auswahlgespräche geführt hat – von einem Ausnahmefall ausgegangen ist.

Da der Antragsgegner somit keine nachvollziehbaren Kriterien für das Auswahlverfahren aufgezeigt hat, soweit von dem Kriterium der Examensnote abgewichen worden ist, spricht alles dafür, dass das Vergabeverfahren zu beanstanden ist mit der Folge, dass ein nicht unbeträchtlicher Anteil der bisher zugelassenen Bewerber die vorhandene Kapazität nicht in rechtlich beachtlicher Weise „verbraucht“, so dass rechtlich noch freie Studienplätze zur Verfügung stehen, von denen der Antragsteller einen Studienplatz für sich beanspruchen kann. Denn da sich nach den obigen Darlegungen das Vorliegen besonderer Umstände, die ein Abweichen von dem Kriterium Examensnote rechtfertigen können, jedenfalls nicht für alle mit schlechterer Examensnote zugelassenen Bewerber aufdrängt, ist es derzeit überwiegend wahrscheinlich, dass der Antragsteller – der offenkundig als einziger Bewerber gegen die Nichtzulassungsentscheidung vorgeht und unstreitig die Zulassungsvoraussetzungen des § 4 Abs. 1 StudPrO erfüllt – aufgrund des primären Auswahlkriteriums Examensnote einen Anspruch auf den begehrten Studienplatz hat.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 Satz 1 VwGO.

Die Streitwertfestsetzung beruht auf §§ 53 Abs. 3, 52 Abs. 1 des Gerichtskostengesetzes (GKG). Sie entspricht drei Viertel des gesetzlichen Regelstreitwertes.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen den Beschluss zu 1. steht den Beteiligten die Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen in Münster zu.

Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Beschlusses schriftlich bei dem Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen, einzulegen. Sie ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung zu begründen. Die Begründung ist, sofern sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster einzureichen. Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern oder aufzuheben ist, und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinandersetzen. Das Oberverwaltungsgericht prüft nur die dargelegten Gründe.

Im Beschwerdeverfahren gegen den Beschluss zu 1. muss sich jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, gemäß § 67 Abs. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung vertreten lassen. Dies gilt auch für die Einlegung der Beschwerde.

Gegen den Beschluss zu 2. findet innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, Beschwerde statt, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200 Euro übersteigt.

Die Beschwerde ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen einzulegen. Über sie entscheidet das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster, falls das beschließende Gericht ihr nicht abhilft.

Dr. Budach

Scheuer

Schnellenbach

Ausgefertigt

Gelsenkirchen, 29. Januar 2008

Grytzek - *Grytzek*
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

